

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 18. November 2004

**in der Rechtssache C-422/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande<sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/18/EG — Keine fristgerechte Umsetzung)**

(2005/C 6/28)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-422/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 3. Oktober 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. van Beek) gegen Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: H. G. Sevenster und J. van Bakel) hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Richters J. N. Cunha Rodrigues in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Vierten Kammer sowie der Richter K. Schieman (Berichterstatter) und E. Juhász – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass – am 18. November 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich der Niederlande hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 275 vom 15.11.2003.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 28. Oktober 2004

**in der Rechtssache C-460/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland<sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/53/EG — Altfahrzeuge — Nichtumsetzung)**

(2005/C 6/29)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-460/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 31. Oktober

2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: X. Lewis und M. Konstantinidis) gegen Irland (Bevollmächtigter: D. O'Hagan), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Richters J. N. Cunha Rodrigues in Wahrnehmung der Aufgaben des Kammerpräsidenten sowie der Richter E. Juhász und E. Levits (Berichterstatter) – Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass – am 28. Oktober 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge, insbesondere Artikel 10 Absatz 1, verstoßen, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Irland trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 304 vom 13.12.2003.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 18. November 2004

**in der Rechtssache C-482/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland<sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/14/EG — Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft — Zuweisung von Fahrwegkapazität, Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Infrastruktur und Sicherheitsbescheinigung — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)**

(2005/C 6/30)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-482/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 19. November 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: W. Wils) gegen Irland (Bevollmächtigter: D. O'Hagan im Beistand von D. Moloney, BL), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters J.-P. Puissechet in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter S. von Bahr und U. Löhms (Berichterstatter) – Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass – am 18. November 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung verstoßen, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen hat.

2. Irland trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 7 vom 10.1.2004.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 28. Oktober 2004

in der Rechtssache C-497/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 28 EG — Maßnahmen gleicher Wirkung — Versandhandel mit Nahrungsergänzungsmitteln — Verbot)*

(2005/C 6/31)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-497/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 24. November 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. C. Schieferer und B. Schima) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigte: E. Riedl), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues und M. Ilešić (Berichterstatter) – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 28. Oktober 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen, dass sie in § 50 Absatz 2 der Gewerbeordnung ein Versandhandelsverbot für Nahrungsergänzungsmittel normiert hat.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 21 vom 24.1.2004.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 28. Oktober 2004

in der Rechtssache C-505/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch — Richtlinie 80/778/EWG)*

(2005/C 6/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-505/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 28. November 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und F. Simonetti) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und C. Mercier), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Richters J. N. Cunha Rodrigues in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Vierten Kammer sowie der Richter E. Juhász (Berichterstatter) und M. Ilešić – Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass – am 28. Oktober 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 Absatz 6 und Anhang I der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch verstoßen, dass sie die Anforderungen der Richtlinie hinsichtlich des Nitratgehalts des zum Verbrauch bestimmten Wassers in der Bretagne nicht erfüllt hat.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 21 vom 24.1.2004.